

gen ist durch die 3. Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1951 noch erheblich erweitert worden. Die strenge Innehaltung dieser Vorschriften ist durch die Einführung eines Ordnungsstrafensystems und einer allgemeinen gesetzlichen Strafdrohung gegen Zuwiderhandelnde gesichert worden (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes und 1. Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1950 — GBl. S. 629). Auch der Antragsteller K. B. gehört zu dem kontenführungspflichtigen Personenkreis. Er ist daher gehalten, will er nicht gegen die Gesetze verstoßen, seine Geschäfte überwiegend bargeldlos abzuwickeln.

Diese gesetzliche Regelung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs muß notwendigerweise auch die Handhabung der Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes über die Sicherheitsleistung wesentlich beeinflussen. Eine formale Anwendung des § 69 ZVG ist mit dieser Regelung illich vereinbar. Vielmehr läßt diese Bestimmung durchaus die Auslegung zu, daß je nach den Umständen des Falls, mindestens im Fall einer Teilungsversteigerung unter Miterben, auch das Anerbieten eines bei einer in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden Bank zahlbaren Schecks durch den mitbietenden kontenpflichtigen Miterben eine ausreichende Sicherung der übrigen Beteiligten darstellen und deshalb vom Vollstreckungsorgan zugelassen werden kann.

Nun würde es allerdings im vorliegenden Fall zu weit gehen, wollte man dem Sekretär den Vorwurf machen, daß er schon durch die bloße Ablehnung des vom Miterben K. B. angebotenen Schecks eine Gesetzesverletzung begangen habe. Wenn er aber unter den gegebenen Umständen die Vorlage des Schecks nicht als ausreichende Sicherheitsleistung ansah, so mußte er dem Bieter doch vor seiner Entscheidung über das Gebot Gelegenheit geben, entweder den Scheck von der Bank bestätigen zu lassen oder ihn einzulösen und das entsprechende Bargeld zu hinterlegen, denn er mußte erkennen, daß zur Klärung dieser Ungewißheit nach Lage des Falls nur eine so kurze Frist erforderlich war, daß ihre Gewährung, insbesondere unter Berücksichtigung der dargelegten Erfordernisse des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, keine Verletzung der §§ 64, 70 ZVG darstellen konnte.

Nach der Niederschrift über den Zwangsversteigerungstermin hat der Antragsteller K. B. innerhalb von 20 Minuten den Scheck bei der Bank eingelöst und das Bargeld dem Gericht angeboten. Damit hatte er dem Erfordernis des § 69 ZVG genügt; sein Gebot hätte mithin nicht zurückgewiesen werden dürfen, so daß der dies aussprechende, der Entscheidung über den Zuschlag zugrunde liegende Beschluß des Sekretärs gegen § 70 ZVG verstößt. Das Gericht hätte vielmehr nunmehr bei der Erteilung des Zuschlags über zwei gleichzeitig abgegebene höchstzulässige Gebote unter Berücksichtigung der §§ 3, 5 a der Geboteverordnung entscheiden müssen.

Der Beschluß, mit dem das Kreisgericht das vom Antragsteller K. B. abgegebene Gebot mangels Sicherheit zurückgewiesen hat, war daher wegen Verletzung der gesamten gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Beschlußfassung über den Zuschlag auf die Gebote der Bietergemeinschaft und K. B.'s an das Kreisgericht zurückzuverweisen.

## Strafrecht

### Art. 6 der Verfassung.

Der Beweggrund des Angeklagten, sich gleichzeitig mit der Begehung eines Verbrechens gegen den Staat eine Einnahmequelle zu verschaffen, kann nicht strafmildernd bewertet werden.

OG, Urt. vom 31. Mai 1957 - 1 a Ust 33/57.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen eines Verbrechens gegen Art. 6 der Verfassung zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt, weil er im Auftrag der westberliner Spionageorganisation ZOPE große Mengen Hetzschriften in die Deutsche Demokratische Republik eingeschleust und im erheblichen Umfang Militärspionage betrieben hat.

Die ein Jahr unter dem Strafantrag des Staatsanwalts liegende Strafe begründet das Bezirksgericht damit, daß der Angeklagte insbesondere aus Sucht nach Geld gehan-

delt und durch die Vernichtung der Flugblätter die Folgen seiner Tat gemildert habe.

Der gegen dieses Urteil eingelegte Protest des Bezirksstaatsanwalts hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Dem Bezirksgericht wird darin zugestimmt, daß die eigenhändige Vernichtung der vom Angeklagten eingeführten großen Anzahl von Hetzschriften bei der Beurteilung der Folgen seiner staatsfeindlichen Handlungen und auch bei der Bemessung der auszusprechenden Strafe Berücksichtigung finden muß. Dieser Umstand darf aber nicht losgelöst von dem Gesamtverhalten des Angeklagten betrachtet werden und damit zu einer Unterschätzung des Grades der Gesellschaftsgefährlichkeit der gegen unseren Arbeiter- und Bauern-Staat gerichteten Handlungen führen. Das Bezirksgericht hat die Tatumstände in ihrer Gesamtheit nicht genügend beachtet. Dies kommt schon darin zum Ausdruck, daß es zwar bei der rechtlichen Beurteilung der verbrecherischen Tätigkeit des Angeklagten auf die Gefährlichkeit der von ihm ausgespähnten und überbrachten Informationen hinweist, aber in den Ausführungen zur Begründung, warum es die vom Staatsanwalt beantragte Strafe für überhöht ansieht, nur die zugunsten des Angeklagten sprechenden Umstände hervorhebt. Vor allem ist vom Bezirksgericht, wie im Protest zutreffend ausgeführt worden ist, das Verbrechen des Angeklagten deshalb irrtümlich milder bewertet worden, weil er es besonders aus Gewinnsucht begangen habe. Dieser Umstand kann aber bei der Bewertung der jahrelang betriebenen Agenten- und Spionagetätigkeit des Angeklagten nicht zu seinen Gunsten ins Gewicht fallen. Die dem Verhalten des Angeklagten zugrunde liegende staatsfeindliche Zielrichtung geht unmißverständlich aus dem vom Bezirksgericht richtig festgestellten Geschehensablauf, insbesondere aus der Spionagetätigkeit des Angeklagten für den ZOPE, hervor. Demnach kommt dem Beweggrund des Angeklagten, sich mit der staatsfeindlichen Betätigung gleichzeitig eine Einnahmequelle zu verschaffen, keine die Strafzumessung berührende Bedeutung zu. Bei einer zutreffenden Beurteilung des Gesamtverhaltens des Angeklagten, wie es sich in den mit dem Protokoll über die Durchführung der Hauptverhandlung übereinstimmenden Feststellungen des Urteils darstellt, hätte das Bezirksgericht nicht zu einer Unterschätzung der staatsfeindlichen Tätigkeit des Angeklagten kommen können. Ohne die Gefährlichkeit der Einschleusung von Hetzmaterial herabmindern zu wollen, ist die Lieferung von Spionagematerial über militärische Objekte an westberliner Spionagezentralen ein weitaus gefährlicherer Angriff auf die Grundlagen unseres Staates. Der Angeklagte hat, nach den Feststellungen des Bezirksgerichts, in nicht unerheblichem Umfang Einzelheiten über mehrere militärische Objekte an die westberliner Spionagezentrale ZOPE berichtet und dabei zielgerichtet und mit einer nicht zu unterschätzenden Intensität gehandelt.

### § 40 StGB.

Gegenstände können gern. § 40 StGB nur dann eingezogen werden, wenn sie zur Zeit der Urteilsverkündung dem Täter oder Teilnehmer gehören, es sei denn, daß eine zuvor erfolgte Übereignung gemäß § 121 StPO oder aus anderen Gründen der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber unwirksam ist.

OG, Urt. vom 18. Juni 1957 - 2 Zst II 53/57.

Das Kreisgericht H. hat am 8. August 1956 im selbständigen Verfahren den Personenkraftwagen IFA F 8, polizeiliches Kennzeichen DB 92—36, gemäß § 40 StGB entschädigungslos eingezogen.

Das Kreisgericht hat festgestellt, der flüchtige Alois W. sei Eigentümer des Fahrzeugs gewesen. Er habe es zur Begehung vorsätzlicher strafbarer Handlungen gebraucht. Nach seiner Flucht habe er den Wagen durch Albert S. in P. in der Zeitung „Märkische Volksstimme“ zum Verkauf angeboten. Im Oktober 1955 sei der PKW daraufhin an den Bauern Willi J. verkauft worden.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils beantragt. Der Kassationsantrag hatte Erfolg.